

TOP:

Viernheim, den 19. Mai 2020

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	FE/JF
Drucksache:	VL-73-2020/XVIII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	02.06.2020	
Stadtverordnetenversammlung	05.06.2020	

Beschlussvorlage

**Erlass einer Änderungssatzung zur Aufhebungssatzung 2015
Heranziehungsbescheide für Ausgleichsbeträge Innenstadtsanierung durch das
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung**

Beschlussvorschlag:

Die rückwirkende Änderungssatzung zur Aufhebungssatzung 2015 der Sanierungssatzung (vom 07.07.1972) wird mit folgendem Text beschlossen:

***Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Viernheim über die Aufhebung der Sanierungssat-
zung „Innenstadt Viernheim“ vom 7.7.1972***

*Auf Grund der §§ 142, 143, 161 i. V. m. 214 Abs. 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 587), und §§ 5 und 51 Nr. 6, 51a der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. Seite 201), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 5. Juni 2020 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viernheim über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Innenstadt Viernheim“ vom 7.7.1972 (vom 13.11.2015) beschlos-
sen:*

Artikel 1

In § 3 der Aufhebungssatzung vom 13.11.2015 werden die bisherigen Worte „am 31.12.2015“ ersetzt durch die Worte „mit der Bekanntmachung“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 24.11.2015 in Kraft.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Es wird Bezug genommen auf die aktuelle Beschlussvorlage „Änderungssatzung zur Sanierungssatzung vom 07.07.1972“.

Es empfiehlt sich als Folge dieser Änderung auch das Inkrafttreten der Aufhebungssatzung 2015 (bisher: *am 31.12.2015*) dem entsprechenden Gesetzeswortlaut des § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB anzupassen (nunmehr: *„mit der Bekanntmachung“*, die bekanntlich am 24.11.2015 in Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen erfolgte). Zur Zulässigkeit dieser Verfahrensweise einer Ergänzungssatzung wird auf das bereits in der o.g. anderweitigen Beschlussvorlage dargestellte BVerwG-Urteil vom 03.12.1998 (Az.: 4 C 14/97) hingewiesen.

Das Vorgehen ist ebenfalls mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgestimmt.